



Rat der  
Europäischen Union

040916/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 24/11/20

Brüssel, den 24. November 2020  
(OR. en)

10733/20

ECOFIN 797  
UEM 296  
STATIS 37

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung des Vorsitzenden des  
Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance

---

10733/20

AF/mfa/mhz

ECOMP.1.A

DE

## **BESCHLUSS DES RATES**

**vom ...**

### **zur Ernennung des Vorsitzenden des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss Nr. 235/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Einsetzung eines Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

---

<sup>1</sup> ABl. L 73 vom 15.3.2008, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit seinem Beschluss vom 18. Dezember 2017<sup>1</sup> Herrn Enrico GIOVANNINI zum Vorsitzenden des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. Februar 2018 ernannt.
- (2) Die Amtszeit von Herrn Enrico GIOVANNINI endet am 31. Januar 2021. Es ist daher notwendig, einen neuen Vorsitzenden ab dem Zeitpunkt zu ernennen, an dem die laufende Amtszeit endet.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses Nr. 235/2008/EG darf der Vorsitzende zu diesem Zeitpunkt weder einem nationalen statistischen Amt noch der Kommission angehören —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2017 zur Ernennung des Vorsitzenden des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance (ABl. C 439, 20.12.2017, S. 7).

*Artikel 1*

Herr Aurel SCHUBERT wird für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. Februar 2021 zum Vorsitzenden des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance ernannt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---